

§ 26

DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK vom 26. März 1977, Nr. 234 1)**Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend die Ordnung der Kreditanstalten regionalen Charakters**

1977

1.

(1) In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 1 Z. 3 des Sonderstatutes gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, werden die Zuständigkeiten der Zentral- und Außenorgane des Staates sowie jene der öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen gesamtstaatlichen oder überregionalen Charakters in bezug auf die Banken regionalen Charakters, wie sie im Artikel 2 festgelegt sind, von der Region Trentino-Südtirol sowie von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Sinne des Artikels 11 Absätze 1 und 2 desselben Sonderstatutes im Einklang mit den in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen im jeweiligen Gebiet ausgeübt.

(2) Was die Bewertungen und die Aufsichtstätigkeit anbelangt, bleibt für diese weiterhin die Italienische Zentralbank (Banca d'Italia) zuständig, und zwar auch in bezug auf die Banken regionalen Charakters. 2)

2.

(1) Als Banken regionalen Charakters gelten die Banken, die ihren Sitz im Gebiet der Region haben und

a) eine einzige Geschäftsstelle in den Nachbarprovinzen oder bis zu zwei Geschäftsstellen immer in Nachbarprovinzen haben, sofern sie in der Region mindestens drei Geschäftsstellen haben,

b) obwohl sie die Grenzen laut Buchstabe a) überschreiten, über eine Anzahl von Geschäftsstellen verfügen, die gemäß Bewertung der Italienischen Zentralbank die Eigenschaft einer Bank regionalen Charakters nicht beeinträchtigen. 3)

3.

(1) In die Zuständigkeit der Region fallen die Maßnahmen, die die Banken nach dem vorstehenden Artikel 2 betreffen und insbesondere folgendes zum Gegenstand haben:

a) die Errichtung, die Ermächtigung zur Gründung und zur Verschmelzung,

b) die Ermächtigung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit,

c) die Ermächtigung der Raiffeisenkassen, außerhalb ihrer Gebietsgrenzen, jedoch im Bereich der Region ihre Tätigkeit auszuüben,

d) die Genehmigung der Satzungsänderungen,

e) die Einberufung der Versammlungen der Mitglieder und der Teilhaberkörperschaften und -anstalten sowie der Verwaltungsräte und der übrigen Verwaltungsorgane zur Behandlung von Angelegenheiten, die das Sachgebiet regionaler Zuständigkeit betreffen,

f) die außerordentliche Verwaltung sowie den Widerruf der Ermächtigung und die Eröffnung der Liquidation der Kreditanstalten in den im kgl. Gesetzdekret vom 12. März 1936, Nr. 375, und in den nachfolgenden Abänderungen vorgesehenen Fällen,

g) die Übernahme der Dienste, die im Artikel 99 Absätze 3 und 5 des kgl. Gesetzdekretes vom 12. März 1936, Nr. 375, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Juni 1940, Nr. 933, vorgesehen sind,

h) die Ernennung von Mitgliedern der Verwaltungs- und Aufsichtsräte in den Fällen, in denen die Ernennung kraft Gesetzes der Bankenaufsichtsbehörde zusteht, mit Ausnahme der im Artikel 11 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, vorgesehenen Fälle sowie die Abgabe der "Zustimmungserklärungen", die das Gesetz der Aufsichtsbehörde für die Ernennung von leitenden Angestellten überträgt (vgl. Gesetzdekret vom 24. Februar 1938, Nr. 204). 4)

(2) Die Maßnahmen nach Buchstabe a) dieses Artikels sind von der Region nach Anhören des Schatzministeriums zu treffen.

(3) Die Maßnahmen nach Buchstaben d) und g) dieses Artikels sind von der Region nach Anhören des Schatzministeriums bzw. der Zentralbank (Banca d'Italia) zu treffen.

(4) Die Region trifft die Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe f) dieses Artikels:

- auf begründeten bindenden Vorschlag der Zentralbank (Banca d'Italia), sofern sich die Gründe auf die

Zuständigkeit nach Artikel 1 Absatz 3 dieses Dekretes beziehen; dieser Vorschlag ist für die Auswahl der Personen, die mit den Aufgaben außerordentlicher Organe zu betrauen sind, nicht bindend,

- nach Anhören des Schatzministeriums, sofern sich die Gründe auf die Zuständigkeit der Region nach Absatz 1 des erwähnten Artikels 1 beziehen.

(5) Die Maßnahmen, die im Artikel 99 Absatz 1 des kgl. Gesetzdekretes vom 12. März 1936, Nr. 375, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Juni 1940, Nr. 933, vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Verschmelzung von Kreditanstalten, von denen eine nicht regionalen Charakter hat sowie die Ermächtigung der Raiffeisenkassen nicht regionalen Charakters, im Gebiet der Region ihre Tätigkeit auszuüben, fallen in die Zuständigkeit der Staatsorgane nach Anhören des Regionalausschusses.

(6) Von den in diesem Artikel vorgesehenen Stellungnahmen kann abgesehen werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Anforderung eingelangt sind und eine weitere Aufforderung zur Stellungnahme in den darauffolgenden 30 Tagen erfolglos geblieben ist.

(7) Ausfertigungen der Maßnahmen sind innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Erlaß an die Zentralbank (Banca d'Italia) zu übermitteln.

4.

(1) Der Regionalausschuß kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften nach Artikel 29 des kgl. Gesetzdekretes vom 12. März 1936, Nr. 375, ein Verzeichnis der Kreditkörperschaften und -anstalten regionalen Charakters mit Eintragungspflicht anlegen.

(2) Der Regionalausschuß hat der Zentralbank (Banca d'Italia) innerhalb von 10 Tagen jede Neueintragung in das Verzeichnis mitzuteilen und dabei zum Zwecke ihrer Eintragung alle Angaben zu machen, die für die Eintragung in das Register nach Artikel 29 des erwähnten kgl. Gesetzdekretes Nr. 375, vorgesehen sind.

5.

(1) Mit Regionalgesetz können die Banken nach Artikel 5 Ziffer 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, verpflichtet werden, dem Regionalausschuß die periodischen Aufstellungen, die Bilanzen sowie die Niederschriften der Vollversammlungen zu übermitteln.

(2) Alle beim Regionalausschuß vorhandenen Mitteilungen, Informationen und Angaben über die genannten Banken sind durch das Amtsgeheimnis auch gegenüber öffentlichen Verwaltungen geschützt.

(3) Die Region liefert den autonomen Provinzen Trient und Bozen auf deren Anforderung die als notwendig erachteten Angaben für die Planung der in deren Zuständigkeit fallenden Tätigkeit unbeschadet der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses.

(4) Die periodischen Aufstellungen und die Bilanzen sind in Gesamtbeträgen auszuarbeiten; sie dürfen keinen Hinweis auf einzelne Namen enthalten und nicht von den Unterlagen abweichen, die die Banken nach Artikel 5 Ziffer 3 des Sonderstatutes der Zentralbank (Banca d'Italia) gemäß den von dieser erlassenen Bestimmungen übermitteln müssen.

5)

6.

(1) In bezug auf die Bestimmungen des Artikels 1 werden die Befugnisse, die das Gesetz vom 13. März 1953, Nr. 208, und die nachfolgenden Abänderungen auf dem Sachgebiet des Mediocredito Trentino-Alto Adige auf die Staatsverwaltung überträgt, von der Region ausgeübt, die in das Recht des Staates an dessen Anteilen nach ihrer Ablösung zum Nennwert, eintritt.

Dieses Dekret ist mit dem Staatssiegel zu versehen und in die amtliche Sammlung der Gesetze und Dekrete der Republik Italien aufzunehmen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

¹⁾ Kundgemacht im G.Bl. vom 31. Mai 1977, Nr. 146; die deutsche Übersetzung wurde im Ord. Beibl. Nr. 2 zum A.Bl. vom 13. Mai 1980, Nr. 25, veröffentlicht.

²⁾ Art. 1 wurde ersetzt durch Art. 1 des Gv. D. vom 6. Oktober 2000, Nr. 319.

³⁾ Art. 2 wurde ersetzt durch Art. 2 des Gv. D. vom 6. Oktober 2000, Nr. 319.

⁴⁾ Absatz 1 wurde geändert durch Art. 3 des Gv. D. vom 6. Oktober 2000, Nr. 319.

⁵⁾ Art. 5 wurde geändert durch Art. 3 des Gv. D. vom 6. Oktober 2000, Nr. 319.
